

Aida - Die Schule für fremdsprachige Frauen

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Aida - Die Schule für fremdsprachige Frauen, besteht ein nicht profitorientierter, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in St. Gallen.

II. Ziel und Zweck

Art. 3 Der Verein fördert die soziale Integration von fremdsprachigen Frauen.

Der Verein führt zu diesem Zweck eine Schule mit Angeboten wie Alphabetisierungs-, Deutsch- und Integrationskursen. Der Verein verfolgt auch weitere ausser schulische Projekte und Aufträge, die der sozialen Integration von fremdsprachigen Frauen und Kindern dienen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Ziele und Zwecke anerkennt und unterstützt.

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Die Aktiva werden automatisch Vereinsmitglieder.

Der Vereinseintritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.- für natürliche Personen und Fr. 100.- für juristische Personen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Vereinsaustritt erfolgt nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Vereinsversammlung kann ohne Angabe von Gründen über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden.

IV. Organe

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 8 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wählt den Vorstand und die Kontrollstelle.

Aida - Die Schule für fremdsprachige Frauen

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt jeweils schriftlich 20 Tage im Voraus.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Vereinsfrauen und -männer einberufen werden.

Art. 9 *Stimmrecht und Mehrheiten*

Die Vereinsversammlung ist mit einfachem Mehr der anwesenden Vereinsfrauen und -männer beschlussfähig. Alle anwesenden Aktiv- und Passivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertreterin, einen bevollmächtigten Vertreter, aus.

Statutenänderungen oder eine Vereinsauflösung beschliessen eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Art. 10 *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsfrauen und besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Im Vorstand müssen mindestens eine Kursleiterin, eine Vertreterin der Geschäftsleitung sowie eine Vertreterin der ausserschulischen Projekte und Aufträge vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 11 *Die Kontrollstelle*

Die Vereinsversammlung wählt die Kontrollstelle. Diese besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung jährlich schriftlichen Bericht.

V. **Vereinsvermögen / Finanzen**

Art. 12 *Vereinsmittel*

Die Vereinsmittel werden beschafft über:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- Spenden und Beiträge
- Spenden und Beiträge von öffentlichen und privaten Organisationen und Stiftungen
- Erträge aus verschiedenen Aktivitäten
- Kursgelder

Über die Vereinsmittel wird eine Buchhaltung geführt.

Art. 13 *Haftung*

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. **Vereinsauflösung**

Art. 14 Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

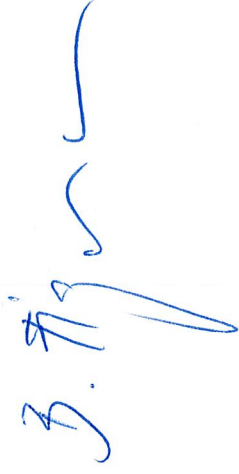
Aida - Die Schule für fremdsprachige Frauen

Bei Vereinsauflösung kommen die allfällig vorhandenen Mittel einem ähnlichen Projekt zugute.

Die Präsidentin: Evelyne Angehrn



Die Geschäftsleiterin: Brigitte Eigenmann



St. Gallen, 22. Mai 2017